

Hinweis: Dieser Text ist Teil meiner Lehrveranstaltung zum Bibliotheksbau am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Verfahrensstufen bei der Errichtung von Bibliotheksbauten

Zwischen der Entscheidung für einen Bau und dessen Errichtung liegt meist eine ziemlich lange Zeit: Die baurechtlichen Voraussetzungen sind zu klären, alle fachlichen und technischen Vorbereitungen zu treffen und - das ist besonders wichtig - die erforderlichen **Finanzmittel** müssen beschafft werden. Zur Erinnerung: Der Neubau der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen hat von den ersten konkreteren Planungsschritten bis zur Eröffnung 15 Jahre gedauert. Der Wettbewerb zur Neuerrichtung der Hauptbibliothek der TU Berlin wurde 1987 durchgeführt, der Bau wurde nach einer kostensparenden Anpassungsplanung Ende 2004 bezogen. (Pläne für einen Neubau reichen in die fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts zurück.) Im Folgenden soll versucht werden, diesen stufenreichen Weg beispielhaft zu beschreiben. Hierzu orientiere ich mich an einer Darstellung von Barbara Schneider-Eßlinger aus der „Baufibel“¹.

Zwei weitere Stufenfolgen, diesmal bezogen auf die unterschiedlichen Abläufe bei der Bauplanung für Öffentliche und für Wissenschaftliche Bibliotheken, habe ich ebenfalls als Anhang IX.4 in der BauFibel gefunden. Da in unseren Darstellungen die Besonderheiten der Öffentlichen Bibliotheken ein wenig vernachlässigt werden (auch weil moderne Bibliotheksbauten in der Bauplanung und Errichtung prinzipiell keine großen Unterschiede mehr aufweisen sollten, ob sie nun dem Bereich der wissenschaftlichen oder öffentlichen Bibliotheken zuzurechnen sind), sind die beiden Ablaufschemata im **Anhang 1** wiedergegeben worden, wobei diese Ablaufschemata etwas weiter als meine Darstellung hier gehen, da sie jeweils mit der Eröffnung des Baus enden.

Betrachten wir nun näher, welche Stufen (fast hätte ich geschrieben: Hürden) eine Bibliotheksbauplanung durchlaufen muß, bis der erste Spatenstich erfolgen kann. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für eine bestehende Bibliothek ein Neubau errichtet werden soll. Prinzipiell ändert sich am Ablauf nichts, wenn eine neue Universität und damit eine neue Universitätsbibliothek errichtet werden soll. Nur in den ersten Stufen sind dann andere Gremien an den Planungsschritten beteiligt (z.B. anstelle gewählter Hochschulgremien z.B. Gründungsse-nate).

¹ Vgl. Schneider-Eßlinger, Barbara: Finanzierung Wissenschaftlicher Bibliotheken. In: Bibliotheksbau: Kompendium zum Planungs- und Bauprozess. - Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut, 1994, S. 83-89. – Online verfügbar unter der URL: http://www.lfs.bsb-muenchen.de/fachstellenserver/bau_einrichtung/dokumente/baukompendium070604.pdf, hier S. 59-62. [Letzter Aufruf: 2.6.2008]. - S. auch Kolasa, Ingo: Bibliotheksbau, in: Die moderne Bibliothek: ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung / hrsg. von Rudolf Frankenberger und Klaus Haller. - München : Saur, 2004, S. 61-92, hier insbesondere S. 73-85.

1. Schritt: *Bibliothek: Antrag auf Verbesserung der baulichen Situation*

Der erste Schritt auf dem Weg zur Realisierung eines Bibliotheksbaus geht in der Regel von der **Bibliothek** aus. Sie muß die Initiative ergreifen und - im Fall einer neu zu errichtenden und die alte ersetzenden Universitätsbibliothek - zunächst die Hochschulleitung für einen Neubau gewinnen. Gleichermaßen gilt das auch für das Anpassen vorhandener Gebäude an neue Nutzungsanforderungen.

In einem diesbezüglichen Antrag wird die jeweilige bauliche Situation dargestellt und die Dringlichkeit des Bauvorhabens eingehend beschrieben, wobei bereits eine Grundkonzeption (Analyse des Ist-Zustandes, Schätzung des Gesamtflächenbedarfs etwa nach dem in Abschnitt 10 dargestellten Verfahren) für die Lösung der baulichen Nutzungsprobleme entwickelt und beigefügt sein sollte.

Ausgangspunkt solcher Planungen wird immer die dringende Notwendigkeit der **Schaffung zeitgemäßer Benutzungs- und Verwaltungsformen** für den Bibliotheksbetrieb sein, die ohne neue bauliche Rahmenbedingungen nicht zu realisieren sind. Denn die Entwicklung im Medienangebot, in den Recherchenotwendigkeiten für die Benutzer, in den Arbeitsgewohnheiten der Benutzer oder auch die Veränderung der Studienstruktur (Bachelor – Master) kann ergeben, dass die Funktionsfähigkeit der Bibliothek in bezug auf die innerbetriebliche Organisation und das Dienstleistungsangebot für die Benutzer an ihre Grenzen gekommen ist. Ein Anlass hierzu ist z.B. die Substitution der Zettelkataloge durch die elektronischen Kataloge ohne die Möglichkeit, beim Wechsel sogleich auf die Zettelkataloge mangels umfassender retrospektiver Konversion verzichten zu können. Dann müssen die Nutzungsflächen für das neue Angebot zusätzlich geschaffen werden. Dies war auch der Anlass zu einem umfassenden Umbau der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, der von mir an anderer Stelle beschrieben worden ist.² Auch immer umfangreichere Öffnungszeiten bis hin zur 7/24-Bibliothek werden ohne Baumaßnahmen, die vor allem die Sicherheit der Nutzer und die Sicherung der Bestände zum Ziel haben, nicht realisierbar sein³. Eine gründliche Bedarfsermittlung - mit Hilfe der anerkannten Richtwerte, auf die bereits im vorhergehenden Abschnitt hingewiesen wurde - und eine vorurteilsfreie Prüfung von Alternativen sind dann geboten. Sie führen zu einem Gesamtkonzept, das das Fundament für jede weitere Planung bildet.

2. Schritt: *Hochschulgremien: Zustimmung zum Vorhaben mit möglichst hoher zeitlicher Priorität*

Das in den Grundzügen dargestellte Planungsvorhaben wird dann an die **Hochschulleitung** weitergegeben. Die Einbindung in die Strukturplanung der Hochschule ist anschließend durch Gespräche mit der Hochschulleitung und dem Hochschulsenat sicherzustellen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei das Vorhandensein eines nach Lage und Größe geeigneten Grundstücks im Universitäts- bzw. Landesbesitz, weil die sonst erforderlichen Grundstückskosten

² S. Naumann, Ulrich: Neue Nutzungskonzepte in alten Mauern - Zur Baugeschichte der Universitätsbibliothek der FU Berlin. In: Fünfzig Jahre Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin. - Berlin: UB der FU Berlin, 2002, S. 51-86.

³ S. hierzu den als PPT-Show zugänglichen Vortrag von Herbert Kristen, Karlsruhe: 24/7 – *virtual services and a new extension of the university library*, den er beim 14. LIBER Architecture Group Seminar 2008 in Budapest gehalten hat. Online verfügbar unter der URL: http://www.zhbluzern.ch/liber-lag/PP_LAG_08/Friday/Kristen_UBKA_Budapest_2008-def.pdf [Letzter Aufruf: 2.6.2008]

bei den Flächen, die für einen Bibliotheksneubau benötigt werden, doch einen erheblichen Kostenfaktor darstellen.

Ist auch diese Grundvoraussetzung gegeben und das Planungsvorhaben in **allen Hochschulgremien** positiv beschieden worden, so erfolgt in der Regel der Auftrag zur Erstellung des Raumprogramms an die Bibliothek. Bei einer im Verlauf der vorangegangenen Gespräche erkannten positiven Grundstimmung für das Vorhaben sollte damit allerdings schon vorher begonnen worden sein, um Zeit zu sparen.

3. Schritt: Bibliothek: Erstellung des Raumprogramms

Die mit dem Bau angestrebte bibliothekarische Konzeption muß nun unter Berücksichtigung sowohl der einschlägigen Flächenstandards und Richtwerte als auch der örtlichen Gegebenheiten in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulbauverwaltung konkretisiert, d.h. in ein die Bedürfnisse der Bibliothek widerspiegelndes Raumprogramm umgesetzt werden. Darüber wurde früher bereits berichtet. Hierzu gehört auch eine zumindest grobe Darstellung des funktionalen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Flächen, um für den später durchzuführenden Architektenwettbewerb Gestaltungshinweise zu geben. Je konkreter diese Vorgaben sind, desto weniger funktionaler Gestaltungsspielraum ergibt sich für die am Wettbewerb beteiligten Architekten, da diese Vorgaben in die Bewertung der Entwürfe einfließen. Hierbei können die Kriterienkataloge von Faulkner-Brown und McDonald (s. Abschnitt 4) eingesetzt werden.

4. Schritt: Fachministerium: Prüfung und Genehmigung des Raumprogramms

Das Raumprogramm wird von der Hochschule verabschiedet und durchläuft ein je nach Bundesland unterschiedliches, langwieriges und kompliziertes **Prüfverfahren**, das in jedem Fall die Genehmigung des Programms durch das zuständige Fachministerium oder hier in Berlin durch die Senatsbauverwaltung zum Ziel hat. Wichtig ist, dass die Hochschule selbst dem Bauvorhaben der Bibliothek eine hohe zeitliche Priorität unter ihren anderen Bauvorhaben einräumt, da die jeweilige Landesregierung alle vorgesehenen Bauprojekte noch einmal in einer Liste ordnet (mehrjährige Investitionsplanung), die von allen Einrichtungen, also auch anderen Universitäten, gespeist wird, und die hier eingenommene Position für die baldige Realisierung des Bauvorhabens von entscheidender Bedeutung ist. Günstig ist auch, wenn die Hochschule Finanzierungsangebote machen kann, wie es etwa bei Bau des Brüder-Grimm-Zentrums der HU Berlin (Mitfinanzierung durch die Aufgabe von Liegenschaften) oder der TU Berlin (Einbinden eines Sponsors) geschehen ist.

5. Schritt: Wettbewerbsverfahren: Auswahl eines Architekten-Entwurfs des Baukörpers, der das Raumprogramm erfüllt

Auf die Genehmigung des Raumprogramms folgt als nächster Schritt der Auftrag, die Vorplanung zu erstellen, entweder an die Hochschulbauplanung, die dann die Durchführung des Bauvorhabens übernimmt, oder an ein Architekturbüro mit ausgewiesener Erfahrung, oder aber es wird gleich ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet, wie es zum Beispiel für die Neu-

bauten größerer Bibliotheken regelmäßig der Fall ist.

6. Schritt: *Haushaltsunterlage Bau: Ermittlung der Baukosten und Ausstattungskosten*

Der bei einer dieser alternativ zu beschreitenden Wege (Eigenplanung der Hochschule, Auftragsplanung oder Wettbewerb) ermittelte Entwurf muß für die Anmeldung zum Haushaltsplan und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel weiter ausgearbeitet werden, bis die „**Haushaltsunterlage Bau**“ vorgelegt werden kann. Bei der Haushaltsunterlage Bau handelt es sich primär um eine **Finanzierungsplanung**, die der Ermittlung der Kosten und der detaillierten Festlegung von Gestaltung und Konstruktion des zu errichtenden Gebäudes dient. Sie hat das Ziel, den Bedarf an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen⁴ für die einzelnen kommenden Haushaltsjahre festzulegen und dabei eine optimale Entwurfslösung für die Bauaufgabe zu finden. Die Haushaltsunterlage Bau umfaßt folgende Teile:

- Erläuterungen (dienstliche Veranlassung, Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes, Grundgedanken der Planung, Einzelheiten der vorgesehenen Konstruktion und technische Ausführung, Angabe der Baustoffe, Terminplanung betr. Baudurchführung),
- Planunterlagen (Lagepläne, sämtliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten, Fachplanungen für Heizung, Sanitär- und Elektroanlagen, Pläne der Aussenanlagen),
- Grundflächenberechnung nach DIN 277 (*Darstellung in Abschnitt 10*),
- Kostenberechnungen nach DIN 276 (Kosten des Baugrundstücks, des Gebäudes, der Aussenanlagen, der besonderen Betriebseinrichtungen),
- den Nachweis über die Erfüllung des genehmigten Raumprogramms,
- den Finanzierungs- und Baudurchführungsplan,
- einschlägige Erlasse und Verfügungen.

Die Haushaltsunterlage Bau wird von der Hochschulbauverwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Architekten und den hinzugezogenen Sonderfachleuten (z.B. für Heizung, Beleuchtung und Sicherheitstechnik) erstellt. Verfahren und Zuständigkeiten können auch

⁴ Da die deutschen Hochschulen „von der hand in den Mund leben“ und selten – wie in Berlin mit seinen Hochschulverträgen – auf eine mehrjährige stabile Zuwendungszusage bauen können, dienen die Verpflichtungsermächtigungen zur Anzeige zukünftig notwendiger Ausgaben, die dann in der Haushaltsplanung und im Haushaltsvollzug vorgesehen werden müssen. „Verpflichtungsermächtigungen weichen vom *Grundsatz der zeitlichen Spezialität* des Haushaltsgrundsatzgesetzes (§ 27 HGrG) ab und stellen einen Ausnahmetatbestand dar, der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Haushaltsreformgesetzgebung 1969 in § 5 HGrG und § 6 BHO neu für die Kameralistik geregelt wurde. Sie stellen eine quantifizierte Vorbelastung spezieller Haushaltstitel kommender Jahre dar. Sie resultieren aus der Notwendigkeit, mehrjährige Ausgaben für einen Titel zu erfüllen. Durch den gesonderten Ausweis in den Ausgabeansätzen des Haushaltsplans wird die Kontrolle über den Umfang der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre erleichtert. Verpflichtungsermächtigungen haben für das laufende Jahr möglicherweise geringe kassenmäßige Wirkungen, können aber den langfristigen Spielraum eines Haushalts einschränken. Damit wird natürlich auch der politische Spielraum des den Haushalt bewilligenden zukünftigen Parlaments beschränkt.“ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Verpflichtungserm%C3%A4chtigung> [Letzter Aufruf: 2.6.2008]

hier wie bei dem oben dargestellten Genehmigungsverfahren für das Raumprogramm in den Bundesländern unterschiedlich geregelt sein.

Schließlich gehört zu den Kostenberechnungen auch die Ermittlung der **Ausstattungskosten**, die einen gesonderten Teil der Haushaltsunterlage Bau (sog. Teil III) ausmacht. Die Schätzung der Kosten für die Ersteinrichtung einer Bibliothek ist nur möglich und realistisch, wenn konkrete Preisermittlungen angestellt werden, wobei allein für das Anfordern vergleichbarer Angebote ein erheblicher Zeitaufwand einzukalkulieren ist.

Diese Kostenangaben sind unter Mitwirkung der Bibliothek zu erstellen und umfassen in jedem Fall die Kosten für die Ausstattung mit beweglichem Mobiliar, Textilien (z.B. Vorhänge) und bibliotheksspezifischem Arbeitsgerät. Eine besondere Stellung nimmt hierbei die Beschaffung der **Bücherregalsysteme** ein; hier ist die Grenze der Zuordnung zu Gesamtbaukosten bzw. Ersteinrichtung nicht immer eindeutig festgelegt, es bestehen wieder einmal von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Auffassungen. Bei fest eingebauten Magazinregalen kann man jedoch von einer Veranschlagung im Rahmen der Baukosten ausgehen. Feste Einbauten sind aber gemäß dem Gebot höchstmöglicher Flexibilität zu vermeiden. Nicht abgedeckt sind die Kosten für die **EDV-Ausstattung**, die völlig separat zu veranschlagen und zu beantragen sind und in der Haushaltsunterlage Bau keine Berücksichtigung finden. Das Einrichtungsprogramm muß von der Hochschule gebilligt und zur gesonderten Genehmigung an das Fachministerium weitergeleitet werden und wird dann der Haushaltsunterlage Bau als Teil III zugefügt.

7. Schritt: Genehmigung der Haushaltsunterlage Bau durch den späteren Nutzer: Akzeptierung der so festgelegten zukünftigen Bibliothek

Die „nutzende Verwaltung“, also die Bibliothek, erklärt zum Schluß ihr Einverständnis zu der Entwurfsplanung durch Unterschrift der Leitung auf den Plänen und auf dem Erläuterungsbericht der Haushaltsunterlage Bau. Je stärker die Bibliothek deshalb an den vorhergehenden Stufen inhaltlich beteiligt worden ist, desto leichter wird diese Unterschrift zu leisten sein. Änderungen oder Ergänzungen sind jetzt nicht mehr möglich.

8. Schritt: Prüfung und Genehmigung durch Landesbehörden: in der Regel mit dem Ziel der Kostensenkung

Die Haushaltsunterlage Bau durchläuft nun einen weiteren komplizierten bautechnischen Prüfungsvorgang durch die zuständigen Landesbehörden. In dieser Zeit sind Rückfragen und (teils vorgeschobene) Beanstandungen zu erwarten, die generell eine Minderung der Kosten zum Ziel haben und zu Änderungen in Gestalt und Ausführung der ursprünglichen architektonischen Entwurfslösung führen können.

Die bautechnische Prüfung der Haushaltsunterlage Bau erstreckt sich insbesondere auf Vollständigkeit der Bauunterlagen, Übereinstimmung mit dem in Schritt 4 genehmigten Raumprogramm, Berücksichtigung des Umweltschutzes, Wirtschaftlichkeit der Planung, Angemessenheit der Baukosten und der Baunutzungskosten, sowie auf die generelle Zielerfüllung in gestalterischer, funktionaler und technischer Sicht. Deswegen ist es besonders wichtig, dass in

den „Erläuterungen“ zur Haushaltsunterlage Bau die bibliothekarischen Zielvorstellungen klar formuliert werden und Hinweise gegeben werden, wie sie durch die zur Genehmigung eingereichte Haushaltsunterlage Bau in ihrer Funktionalität erfüllt werden. Dies macht es der prüfenden Verwaltung schwerer, gravierende Abstriche vorzunehmen.

Besonders schwierig wird die Situation, wenn durch Vorgaben der Finanzplanung die Kosten „gedeckelt“ worden sind, also von vornherein die Möglichkeit eines Nachtrags zu den geschätzten Baukosten ausgeschlossen wurde. Erkennbare Überschreitungen in notwendigen Bauerrichtungskosten führen dann zu gravierenden Abstrichen. So wurde beim Neubau der Philologischen Bibliothek der FU Berlin wegen der „gedeckelten“ Kosten das zunächst vorgesehene komplette oberste Geschoss gestrichen, das eine Lesesaalzone und Einzelarbeitsräume aufnehmen sollte, und das Kellergeschoss, das in einen Kriechkeller mit geringerer Deckenhöhe umgewandelt wurde. Auch die Regalanlage (!) wurde aus den Einrichtungskosten herausgenommen und die Beschaffung dieser Anlage ausschließlich in die finanzielle Verantwortung der Universität gelegt.⁵ Die Genehmigung eines Bibliotheksbauvorhabens, bei der in der Ausführungsplanung auf die Regalanlage als wesentlichem Bestandteil verzichtet wird, zeigt deutlich die Schwierigkeiten, einer fachfernen, nur auf Kostensenkung bzw. Einhaltung des Kostenrahmens bedachten Bauverwaltung die Grundfunktionalitäten einer bibliothekarischen Einrichtung zu vermitteln.

Die genehmigte Haushaltsunterlage Bau ist grundsätzlich bindend; sie ist die Grundlage für die weitere Planung und die Vorbereitung der Ausführung. Ein Nachtrag ist allerdings möglich und erforderlich, wenn eine erhebliche Abweichung z.B. durch unvermeidbare Überschreitung der Gesamtbaukosten oder der Folgekosten zu erwarten ist. Ein Nachtrag zur Haushaltsunterlage Bau bringt ein neues Genehmigungsverfahren mit sich, das im Falle von grundlegenden Änderungen des Entwurfs auch die Beteiligung des Nutzers mit einschließt.

Evtl. 9. Schritt Übernahme des Bauvorhabens in die Landesplanung: Anmeldung als Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 b Grundgesetz

Nach Abschluss dieses (letzten) Prüfungsvorgangs der Haushaltsunterlage Bau wird das Bauvorhaben entweder durch die Hochschule (und das Land) finanziert oder als gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 b Grundgesetz zur Mitfinanzierung durch den Bund angemeldet. Dieses Verfahren hat das früher dem Zweck der gemeinsamen Finanzierung von Hochschulbauvorhaben dienende Hochschulbaufördergesetz mit seinem mehrere Jahre umfassenden **Rahmenplan des Bundes und der Länder für den Hochschulbau** abgelöst. Die Anerkennung als Gemeinschaftsaufgabe schafft die notwendige Voraussetzung für die 50prozentige Mitfinanzierung durch den Bund.

Nach dem Grundgedanken des Grundgesetzes liegt die Kulturhoheit bei den Bundesländern (Artikel 70). Damit würde aber gleichzeitig eine Bundesbeteiligung ausgeschlossen. Es ist deshalb eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Einschub zusätzlicher Artikel 91a und 91b erfolgt. Artikel 91b regelt das Zusammenwirken des Bundes und der Länder bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen.

⁵Zum Neubau der Philologischen Bibliothek der FUB vgl., <http://www.fu-berlin.de/philbib/architektur/index.html> (Letzter Aufruf: 17.6.2006)

Die Artikel wurden im Zuge der Föderalismusreform 2006 neu gefasst. Der hierbei beschlossene Verzicht auf den alten Artikel 91a Abs. 2 und 3 Grundgesetz und das dort intendierte Hochschulbauförderungsgesetz (Artikel 91a GG (alt):

„(2) Durch Bundesgesetz [= **Hochschulbauförderungsgesetz**] mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten“.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.“

bedeutet zum Beispiel, dass hier einer der Grundsätze bisherigen staatlichen Handelns, der mit der „Gleichheit der Lebensverhältnisse in allen Regionen“ aufgrund einer gemeinsamen Raumplanung, hier speziell der Hochschulplanung, aufgegeben worden ist⁶, auch weil die „reicheren“ Bundesländer nicht mehr bereit sind, mit ihrer Mitfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbauförderung“ die „ärmeren“ Bundesländer zu unterstützen.⁷

Als historische Reminiszenz:

Mit dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFGE) wurde angestrebt, für den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Beschaffung von Großgeräten eine umfassende Sachplanung zu entwickeln, die überregionale Gesichtspunkte berücksichtigt:

1. Festlegung der langfristigen Ziele und der einzelnen Vorhaben des Hochschulbaus in einem von Bund und Ländern gemeinsam aufzustellenden und jährlich fortzuschreibenden Rahmenplan;
2. Einbeziehung von neu errichteten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe;
3. Verankerung eines Rechtsanspruchs der Länder auf Erstattung der Hälfte der ihnen aufgrund des Rahmenplans entstandenen Ausgaben (Art. 91 a Abs. 4 Satz I GG).

Nach Paragraph 2 des HBFGE hatten Bund und Länder bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, dass

- die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtung, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden;
- an den Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenstellung Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der hochschulfreien Forschungseinrichtungen gefördert werden;
- die baulichen Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Lehre geschaffen werden;
- eine möglichst günstige Ausnutzung der vorhandenen und neuen Einrichtungen gewährleistet ist;

⁶ Dem entsprechen auch Aussagen, die Bundespräsident Horst Köhler 2004 in einem Interview mit dem "Focus" gemacht hatte. "Es gibt nun mal überall in der Republik große Unterschiede in den Lebensverhältnissen", sagte der Bundespräsident. Wer diese ebnen wolle, zementiere den Subventionsstaat. Obwohl Köhler von wirtschaftlichem Gefälle "von Nord nach Süd wie von West nach Ost" sprach, wird seine Äußerung als Kritik an der Subventionierung der neuen Bundesländer verstanden.

⁷ Siehe hierzu auch die Bedenken der Hochschulrektorenkonferenz zur Grundgesetzänderung: <http://www.hrk.de/de/brennpunkte/110.php> [Letzter Aufruf: 2.6.2008]

- die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Der neue Artikel 91b Grundgesetz sieht zum Beispiel keine Bibliotheksbauten als Service-Einrichtungen der Hochschulen vor! Will man dennoch eine Bibliothek nach Ziffer 3 dort unterbringen, muss sie zum Forschungsbau „hochstilisiert“ werden: also keine neue Universitätsbibliothek, sondern ein „Research and Learning Resource Centre“.

GRUNDGESETZ für die Bundesrepublik Deutschland

VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Es ist noch zu früh, eine faktenbasierte Darstellung der Auswirkungen der neugefassten Grundgesetzregelung auf die Ausbaumöglichkeiten von Bibliotheken zu geben. Allerdings bedarf es „intelligenter“ Formulierungen, um ein Einbringen in die Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91b Satz 1 Ziffer 3 zu erreichen. So werden Zusammenlegungen von Bibliotheken zu leistungsfähigeren Einrichtungen nicht mit dem Argument der ökonomischen Betriebsgröße und dem Nutzungskomfort für die Studierenden begründet, sondern solche Bibliotheksbauten quasi als Anhängsel für eine neue interdisziplinäre Forschungskultur, die sich der Handvoll von Lehrenden mit dem nunmehr ungehindert möglichen räumlich einheitlichen Zugriff auf die reichhaltigen fachlich verwandten Bestände bietet.

In den im Anhang wiedergegebenen Ablaufdiagrammen aus der „Baufibel“ ist darüber hinaus noch dargestellt worden, wie es dann mit der Realisierung des Bauvorhabens vom ersten Spatenstich bis zur Eröffnung weitergeht, ohne dass hier noch näher darauf eingegangen werden soll.

Die Beschränkung der vorliegenden Darstellung auf die Planungsphase für Universitätsbibliotheken ist insofern vertretbar, als hier noch am ehesten eine „Modellablaufplanung“ vorgestellt werden kann. Das kann bei Planungen für beispielsweise eine Landesbibliothek in mancher Phase etwas anders aussehen. Zentrale Projektphasen wie die Erstellung und Genehmi-

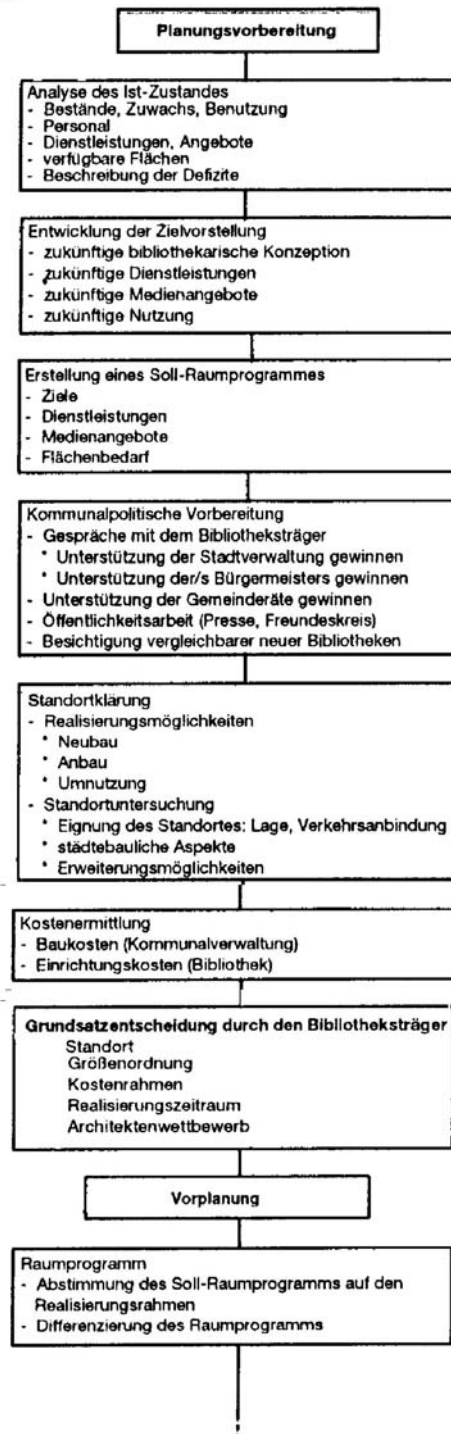
gung des Raumprogramms, die Aufstellung der Haushaltsunterlage Bau sind jedoch weitgehend für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich der staatlichen Bauverwaltungen verbindlich und in den jeweiligen Richtlinien für die Durchführung von im öffentlichen Interesse stehenden Baumaßnahmen festgeschrieben.

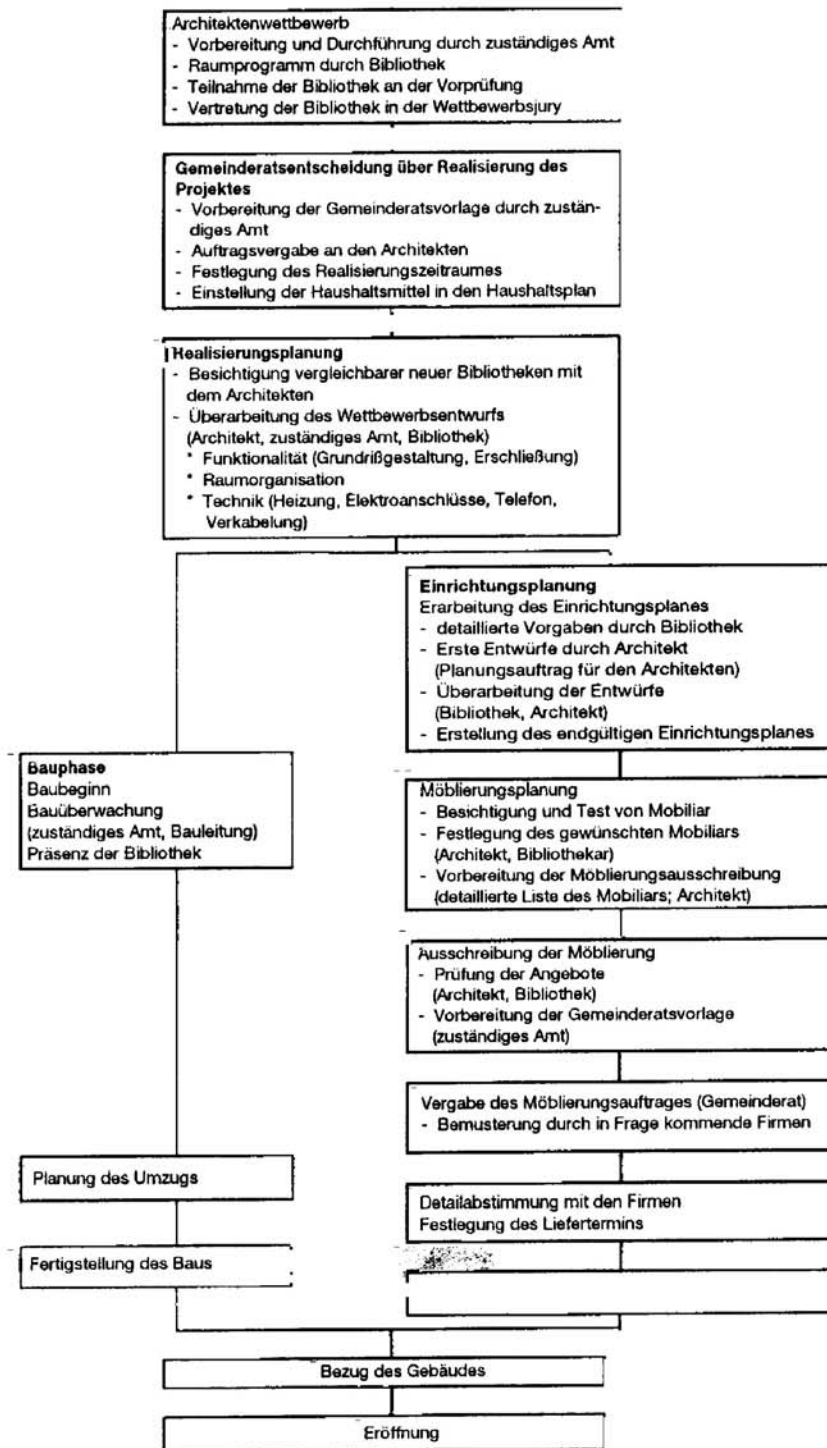
IX.4. Diagramme zum Planungsablauf

entnommen aus:

Bibliotheksbau: Kompendium zum Planungs-
und Bauprozeß. - Berlin: Deutsches
Bibliotheksinstitut, 1994, S. 347-351.

IX.4.1. Diagramm zum Planungsablauf in Öffentlichen Bibliotheken





IX.4.2 Diagramm zum Planungsablauf in Wissenschaftlichen Bibliotheken

